Zivilschutz im eidgenössischen Parlament : drei parlamentarische Vorstösse zu Bau- und Organisationsfragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **27 (1980)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-366870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zivilschutz im eidgenössischen Parlament

Drei parlamentarische Vorstösse zu Bau- und Organisationsfragen

Im Frühjahr dieses Jahres wurden drei parlamentarische Vorstösse, die den Zivilschutz betreffen, eingereicht: ein Postulat von Nationalrat Lüchinger «Schutzbautengesetz; Subventionsabbau», eine Interpellation von Nationalrat Loretan «Zivilschutzorganisationen – Leitung in den Gemeinden» und eine Einfache Anfrage von Nationalrat Oehen «Zivilschutzbauten – Technische Vorschriften».

Postulat Lüchinger vom 17. März 1980

Der Nationalrat hat in der Juni-Session mit grosser Mehrheit das Postulat Lüchinger angenommen. Der Bundesrat wird ersucht, durch Abänderung des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz) vom 4. Oktober 1963 die bundesrechtlich vorgeschriebenen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Beiträge an die Erstellung privater Schutzbauten voll aufzuheben, allenfalls unter Einräumung einer Übergangsordnung mit schrittweisem Abbau.

Ihre Empfehlung zur Annahme dieses Postulates begründete die Landesregierung wie folgt:

«Die durch die Hauseigentümer bei Neubauten und wesentlichen Umbauten zu erstellenden privaten Pflichtschutzräume bilden das Rückgrat des Zivilschutzes. Wenn heute rund 4,5 Mio. Schutzplätze in modernen belüfteten Schutzräumen zur Verfügung stehen und daneben zustätzlich rund 1,8 Mio. Schutzplätze in Schutzräumen vorhanden sind, die vor dem Jahre 1966 erstellt wurden und damit nicht einen vollwertigen, aber doch beachtlichen Schutz gewähren, so ist diese Tatsache weitgehend auf die mit einer Beitragsleistung der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) verbundene gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung der privaten Schutzräume zurückzuführen. Die damals festgelegten, auf den ersten Blick recht grosszügigen Beiträge sind aus zwei Gründen so bemessen worden. Einerseits müssen die Schutzräume als Bestandteil unserer Gesamtverteidigung betrachtet werden. Sodann hatten die Beiträge auch zum Ziel, der rechtlichen Verpflichtung ohne polizeilichen Zwang Nachachtung zu verschaffen und die Qualität dieser Schutzbauten sicherzustellen. Die Bundesbeiträge wurden mit der Gesetzesrevision vom 7. Oktober 1977 von 25 bis 35% der Mehrkosten auf 10 bis 20% herabgesetzt. Sie erreichten 1978 und 1979 noch rund 25 bzw. 26,6 Mio. Franken. Die Kantons- und Gemeindebeiträge haben in der gleichen Zeit rund 90 Mio. Franken im Jahr betragen.

Mit dem Postulanten sind wir der Meinung, dass sich der Bau von privaten Schutzräumen vielerorts als akzeptierte Pflicht eingelebt hat. Dies dürfte insbesondere für einen grossen Teil der städtischen Agglomerationen zutreffen, wo heute auch eine hohe Schutzplatzdichte besteht. Anderseits sind wir aber der Auffassung, dass die Beitragsgewährung ein gutes, zurzeit noch nötiges Mittel zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität im Schutzraumbau darstellt. Diese Überlegung wurde auch in den ersten Vorschlägen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen bei den Zivilschutzbauten berücksichtigt, wo es unter anderem heisst: «Verzicht auf Bundesbeiträge an die privaten Schutzräume; *vorläufig* noch Verpflichtung der Kantone zur Weiterführung ihrer Subventionierung.» Wir beabsichtigen die Aufhebung der kantonalen und kommunalen Beiträge dann vorzuschlagen, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Qualität der Schutzräume mehr zu befürchten sind. Im übrigen sind wir der Auffassung, dass die freiwerdenden Beträge dazu beitragen sollen, die mit der Konzeption 1971 des Zivilschutzes und den Zivilschutzgesetzen verfolgten Ziele im Interesse einer glaubhaften Sicherheitspolitik trotz der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten verwirklichen zu helfen.»

Interpellation Loretan vom 19. März 1980

Mit der Interpellation Loretan wird der Bundesrat ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Inwieweit und wo bestehen Probleme bei der Besetzung der Leitungen der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen des Zivilschutzes?
2. Machte der Bundesrat bisher von seiner Kompetenz gemäss Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz Gebrauch, Dienst- und Hilfsdienstpflichtige während der Dauer ihrer Wehrpflicht als Vorgesetzte oder Spezialisten in Zivilschutzorganisationen Dienst leisten zu lassen?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Übertritt aus Kader- und Stabsfunktionen der Armee in die Zivilschutzpflicht im Interesse des Zivilschutzes früher erfolgen kann, als dies heute der Fall ist, sei es
   - durch Herabsetzung des militärdienstpflichtigen Alters für alle Armeeangehörigen auf 50 Jahre,
   - indem vermehrt von der Kompetenz gemäss Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz Gebrauch gemacht wird,
   - durch andere Massnahmen?

Antwort des Bundesrates

1. Die kurzen Ausbildungszeiten im Zivilschutz verlangen, dass bei der Besetzung der Funktionen in der Leitung einer örtlichen oder betrieblichen Schutzorganisation die vorhandene Führungserfahrung aus Beruf, öffentlichem Leben und Militär genutzt wird. Die Tatsache, dass die Offiziere dem Zivilschutz in der Regel erst nach Erreichen des 55. Altersjahres zur Verfügung stehen, wirkt sich dabei bis zu einem gewissen Grad erschwerend aus. Besonders spürbar ist dies in kleineren und hier namentlich ländlichen Gemeinden, während in den meist industrialisierten Agglomeratio-

sicli

IHR HELFER FÜR BRANDVERHÜTUNG UND -BEKÄMPFUNG

Feuerlöscher - Feuerlöschermaterial - stationäre Anlagen, Sprinkler, Pulver, Schaum, Halon, CO_2 - Fahrzeuge.

POUR VOUS AIDER À PRÉVENIR ET COMBATTRE LE FEU

Extincteurs - Tout matériel - Installations fixes - Sprinkler, poudre, mousse, halon, CO_2 - véhicules.

8032 Zürich – Klosbachstrasse 41 | 3000 Bern – Viktoriastrasse 82
1211 Genève – Route des Acacias 45 | 6900 Lugano – Via Trevano 71

Vertretung in der ganzen Schweiz | Agents dans toute la Suisse

nen das Angebot weitgehend der Nachfrage zu genügen vermag, soweit die Behörden sich bemühen, es auch auszuschöpfen.

2. Zurzeit sind rund 700 Wehrmänner, wovon rund 100 Offiziere, aufgrund von Artikel 35 Absatz 3 ZSG den Zivilschutzorganisationen auf ihr Gesuch hin als Vorgesetzte oder Spezialisten zur Verfügung gestellt worden. Von den im Zeitraum 1977 bis 1979 gestellten 198 Gesuchen wurden 185 bewilligt.

Aus diesen Zahlen ergeht, dass seitens der Gemeinden von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, Wehrdienstpflichtige für besondere Funktionen im Zivilschutz dispensieren zu lassen, bisher nur wenig Gebrauch gemacht worden ist. Dies, obschon das Verfahren nicht besonders kompliziert ist.

3. Der Bundesrat ist bereit, von der ihm gesetzlich eingeräumten Kompetenz im Sinne der Interpellation Gebrauch zu machen und vermehrt auch Offiziere für die Übernahme entsprechender Funktionen im Zivilschutz von der Wehrpflicht zu dispensieren. Er glaubt, dass sich damit eine sachdienliche Lösung finden lässt. Eine generelle Herabsetzung der Wehrpflicht der Offiziere auf das 50. Altersjahr erscheint nicht nötig. Sie wäre aus Bestandesgründen, mindestens zurzeit, nicht vertretbar.

Einfache Anfrage Oehen vom 19. März 1980

Die Einfache Anfrage Oehen lautet:

In «Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisationen und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) sind alle Masse, Einrichtungen usw. bindend vorgeschrieben. Leider gibt aber die Anwendung der TWO 77 in der Praxis zu Schwierigkeiten Anlass, da in den Weisungen widersprüchliche Forderungen bestehen und zum Beispiel der EVP-Schutz (Electro-Magnetic-Protection) von der Armee, vom Zivilschutz, der PTT und der AFB behandelt wird. Dabei gehen die Ansichten über die richtige technische Durchführung weit auseinander. Für Bauherren entstehen aus dieser Tatsache höchst verwirrliche Situationen.

Fragen

- Sind dem Bundesrat die angedeuteten Schwierigkeiten bekannt?
- Ist er willens, für eine «unité de doctrine» besorgt zu sein?
- Wurden bei der Konzipierung der Vorschriften die finanziellen Folgen gebührend beachtet?

Antwort des Bundesrates

Die «Technischen Weisungen für die Schutzbauten der Organisation und des Sanitätsdienstes» (TWO 77) beruhen im wesentlichen auf der Verordnung des Bundesrates betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten vom 11. August 1976. In dieser Verordnung wird unter anderem verlangt, dass die Schutzbauten des Zivilschutzes einen bestimmten Schutz gegen die Wirkungen von nuklearen Waffen zu gewährleisten haben.

Zu den heute hinreichend erfassbaren Waffenwirkungen von nuklearen Waffen gehören die für die Bemessung der Bauten besonders wichtigen mechanischen Wirkungen (Überdruck, Winddruck) sowie die Wirkungen der Kernstrahlung (Primärstrahlung, Sekundärstrahlung). Auf diese Waffenwirkungen sind im wesentlichen die Dimensionierung der Schutzraumhülle, die Schutzraumabschlüsse und die technischen Einrichtungen der Anlagen ausgerichtet, da von ihnen in erster Linie das Überleben der Schutzrauminsassen abhängt. Im Gegensatz dazu sind die massgebenden Wirkungen des elektromagnetischen Impulses (EMP) zwar hinreichend bekannt, unterliegen jedoch, im Hinblick auf die Entwicklung der Waffensysteme, noch beträchtlichen Unsicherheiten.

Der elektromagnetische Impuls beeinträchtigt in erster Linie die elektrischen und elektronischen Einrichtungen und Ausrüstungen von Schutzanlagen und allenfalls die davon abhängigen Komponenten. Schutzanlagen, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Einsatz mit vielen und empfindlichen elektrischen und elektronischen Einrichtungen ausgerüstet werden müssen, sind gegen die Auswirkungen des EMP verwundbarer als solche, die nur mit den absolut «überlebensnotwendigen» Einrichtungen versehen sind. Zu den letzteren gehören praktisch alle Typen von Zivilschutzbauten. Es zeigt sich also bereits von der Zweckbestimmung her, dass die Durchführung des EMP-Schutzes nicht für alle in unserem Land erstellten Schutzbauten nach einem einheitlichen Rezept erfolgen kann. Es müssen Lösungen getroffen werden, die den spezifischen Zweckbestimmungen der Schutzbauten angepasst sind; nur so können die Aufwendungen für den EMP-Schutz in einem vernünftigen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen gehalten werden.

Für die Koordination der in ihrem Umfang notwendigerweise unterschiedlichen Schutzmassnahmen sorgt ein vom Stab für Gesamtverteidigung eingesetzter Ausschuss, in dem alle mit einschlägigen Fragen beschäftigten Bundesstellen zusammenarbeiten.

KRÜGER

schützt Zivilschutz- und Luftschutzräume vor Feuchtigkeit

Krüger+Co 9113 Degersheim

Wenn es eilt: Telefon 071 54 15 44 und Filialen:
8155 Oberhasli ZH Telefon 01 850 31 95
3117 Kiesen BE Telefon 031 98 16 12
4149 Hofstetten bei Basel Telefon 061 75 18 44
6596 Gordola TI Telefon 093 67 42 61
1052 Le Mont-sur-Lausanne Telefon 021 32 92 90